

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Emil Sänze AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Global Positioning System (GPS) und seine Bedeutung für kritische Infrastruktur und öffentliche Daseinsvorsorge**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bereiche der kritischen Infrastruktur in der Verantwortung des Landes sind auf die Verfügbarkeit welcher GPS-Dienste angewiesen?
2. Welche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Verantwortung des Landes sind (sofern mit dieser Frage über die unter Frage 1 erfragten Bereiche hinausgegangen wird) auf die Verfügbarkeit welcher GPS-Dienste angewiesen?
3. Bezugnehmend auf Frage 1 und 2 – für welche konkreten Funktionen werden GPS-Dienste zur Gewährleistung der Funktion kritischer Infrastruktur bzw. Gewährleistung öffentlicher Daseinsvorsorge und Sicherheit eingesetzt?
4. Welche analogen „Back-up“-Fähigkeiten oder analogen „Redundanzen“ halten welche öffentlichen Einrichtungen in der Verantwortung des Landes aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen heute vor, die im Falle einer Nichtverfügbarkeit der unter Frage 1, 2 und 3 erfragten GPS-gestützten Funktionen (einschließlich DGPS-Anwendungen) diese beeinträchtigten Funktionen ersetzen und die Verfügbarkeit kritischer Infrastruktur bzw. Daseinsvorsorge gewährleisten?
5. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung werden in Baden-Württemberg im Falle der Neuvermessung Grundstücksgrenzen – z. B. bei einer Flurneuordnung – Flurstücke/Grundstücke zu jeweils wessen Kosten mit materiellen Grenzpunkten markiert oder nicht markiert (sollte Nichtmarkierung üblich sein: mit welcher Begründung wird nicht markiert)?

6. In welchem Maße existieren (es wird ein Vergleich des Zustands des Jahres 2022 mit dem Zustand am 1. Januar 2000 gewünscht, nach Möglichkeit unter tabellarischer Aufstellung) in Baden-Württemberg noch materielle Nachweise für Geodaten – konkret: z. B. Trigonometrische Punkte, Grenzpunkte für Flurstücks-/Grundstücksgrenzen, detaillierte Flurpläne in Papierform, „analoge“ Archive, Eigentumsnachweise bei den Grundbuchämtern in Papierform, sowie gegebenenfalls andere zum Nachweis von Flurstücks-/Grundstücksgrenzen und Eigentumsverhältnissen geeignete Nachweise und Belege in nicht-digitaler Form –, die im Falle eines Versagens digitaler Dienste und Funktionen Geodaten samt Eigentumsverhältnissen nachweisen können?
7. Existieren völkerrechtliche oder bilateral-staatliche Vereinbarungen (falls ja: welche Vereinbarungen welchen Inhalts unter welchen Akteuren), welche die jederzeitige Verfügbarkeit sowie die für die Anwendungen im Sinne von Frage 1 und 2 notwendige Qualität von GPS-Diensten und DGPS-Diensten auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland (und folglich Baden-Württembergs) gewährleisten?
8. Beahlt die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Länder als ihre Untergliederungen die Eigentümer bzw. Betreiber (d. h. die US-Regierung bzw. das US-Militär) für die zivile Nutzung der GPS-Infrastruktur durch öffentliche Stellen, und falls ja, aufgrund welcher rechtlichen Vereinbarungen?
9. Welche – analogen und gegebenenfalls nicht-analogen – „Back-up“-Kapazitäten oder „Redundanzfunktionen“ hat sie (die Landesregierung) im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie vorgesehen, um in Krisensituationen oder gar in einem möglichen Verteidigungsfall einen Ausfall digitaler Infrastruktur einschließlich Mobilfunk bzw. Internet-gebundener Infrastruktur (z. B. in der Kommunikation öffentlicher Notfalldienste, der Information an die Bevölkerung, Steuerung von Wasser- und Stromversorgung, Gesundheitsdienste, Polizei) kompensieren zu können?

10.10.2022

Sänze AfD

### Begründung

Das bekannte Global Positioning System (GPS) ist eine Entwicklung des US-Militärs, wird von der „US Space Force“ betrieben und befindet sich im Eigentum der US-Regierung. Zugang zu GPS-Diensten kann somit nach Ermessen der US-Regierung reglementiert oder auch gemäß eigenen Interessen selektiv ausgesetzt werden. Umgekehrt wären z. B. in einem Kriegsfall, technische Fähigkeiten des Gegners vorausgesetzt, die zum Betrieb des GPS notwendigen Satelliten und erdgebundene Infrastruktur mögliche Angriffsziele. Zu den zivilen Anwendungen gehört z. B. DGPS (Differential Global Positioning System) für z. B. Automatisierungsfunktionen in der Feldbewirtschaftung, beim Tief- und Straßenbau, für die Steuerung von Logistik und Personenbeförderung. Die prinzipielle Anfälligkeit kritischer Infrastruktur für Sabotage wurde z. B. am 8. Oktober 2022 in der Störung des DB-Zugverkehrs in Norddeutschland deutlich (laut NDR-Berichterstattung vom 9. Oktober eine vorsätzlich herbeigeführte Störung des digitalen Zugfunks GSM-R durch Unterbrechung von Glasfaserkabeln). Jede Form von digital gesteuerter „Hardware“ kann mithin durch Störung ihrer digitalen Steuerung betriebsunfähig gemacht werden. Daher interessiert, welche (analoge) Redundanzfunktionen in der öffentlichen Infrastruktur noch vorhanden sind. In dem programmatischen Dokument (112 Seiten) „digital@bw. Digitalisierungsstrategie der Landesregierung Baden-Württemberg“ fehlen die Begriffe „Resilienz“, „Redundanz“, „Back-up“ (auch „Grundbuch“), während viel von „intelligenter Mobilität“ – also einer von digitalen Diensten abhängigen Mobilität – die Rede ist. Von

Interesse erscheint dem Fragesteller auch die amtliche Abkehr von materiellen Markierungen des Grundbesitzes, da die staatliche Gewährleistung des Eigentums (nach Artikel 14 Grundgesetz) dessen dauerhafter Kennzeichnung bedarf. Im Enzkreis wurde (2022) z. B. bemerkt, dass Landwirte zur Herbstsaat Flurstückgrenzen mit dem Hodometer abgehen und provisorische Markierungen (Pflöcke) anbringen, weil Grenzpunkte nicht (mehr) vorhanden sind. Im Rahmen der Flurneuordnung beim Ausbau der Bundesautobahn A 8 (Remchingen) informierte ein Vertreter der Teilnehmergeinschaft, es würden keine Grenzpunkte mehr gesetzt – laut amtlicher Begründung erübrige das GPS die Markierung angeblich. Moderne GPS/DGPS-gestützte Bewirtschaftungsformen in der Landwirtschaft bedingen andererseits, dass Geoinformation bei den Dienstleistern umfassend gesammelt, verarbeitet und verwaltet wird – deren Branchenführer sind US-Konzerne.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 7. November 2022 Nr. IM6-1441-45/6/38 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dem Ministerium der Justiz und für Migration, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Bereiche der kritischen Infrastruktur in der Verantwortung des Landes sind auf die Verfügbarkeit welcher GPS-Dienste angewiesen?*
- 2. Welche Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge in der Verantwortung des Landes sind (sofern mit dieser Frage über die unter Frage 1 erfragten Bereiche hinausgegangen wird) auf die Verfügbarkeit welcher GPS-Dienste angewiesen?*
- 3. Bezugnehmend auf Frage 1 und 2 – für welche konkreten Funktionen werden GPS-Dienste zur Gewährleistung der Funktion kritischer Infrastruktur bzw. Gewährleistung öffentlicher Daseinsvorsorge und Sicherheit eingesetzt?*
- 4. Welche analogen „Back-up“-Fähigkeiten oder analogen „Redundanzen“ halten welche öffentlichen Einrichtungen in der Verantwortung des Landes aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen heute vor, die im Falle einer Nichtverfügbarkeit der unter Frage 1, 2 und 3 erfragten GPS-gestützten Funktionen (einschließlich DGPS-Anwendungen) diese beeinträchtigten Funktionen ersetzen und die Verfügbarkeit kritischer Infrastruktur bzw. Daseinsvorsorge gewährleisten?*

Zu 1. bis 4.:

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

#### *Polizei:*

Die Polizei Baden-Württemberg nutzt das Global Positioning System (GPS) zur Positionsbestimmung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Eingriffsgrundlagen in strafprozessualen Ermittlungsverfahren und zur Gefahrenabwehr. Es handelt sich bei dem System um eine einsatz- und ermittlungsunterstützende Technik. Der Ausfall dieser Technik hat keinen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Polizei.

*Feuerwehr und Rettungsdienst:*

Das System Advanced Mobile Location (AML) ermöglicht es, im Rahmen von Notrufen via Smartphone mittels GPS-Positionsbestimmung durch das jeweilige Smartphone den genauen Standort der Anrufer an die zuständige Integrierte Leitstelle zu übermitteln. Sofern eine GPS-Positionsbestimmung nicht möglich ist, erfolgt die Ortung des Notfallortes mittels fernmündlicher Abfrage.

Wie in § 36 Absatz 3 des Rettungsdienstplans 2022 festgelegt, sind seitens des Rettungsdienstes die Integrierten Leitstellen mit einem grafischen, GPS-gestützten Informationssystem zur (auch bereichsübergreifenden) georeferenzierten Disposition ausgestattet, dem sogenannten „Flottenmanagementsystem“. Diese Informationen sind in die Rettungsmittelvorschläge der Einsatzleitsysteme zu integrieren. Die Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes übertragen hierfür regelmäßig ihren mittels GPS ermittelten aktuellen Standort via Digitalfunk BOS sowie über Mobilfunk. Bei Ausfall der Positionsdatenübermittlung ist die Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes weiterhin gewährleistet. Die Disposition des nächsten geeigneten Rettungsmittels erfolgt dann durch die qualifizierten Leitstellendisponenten unter Einbeziehung der im Einsatzleitsystem vorliegenden Informationen ohne georeferenzierten Rettungsmittelvorschlag.

Ferner werden Positionsdaten in Navigationsgeräten von Einsatzfahrzeugen verwendet. Sofern eine GPS-Positionsbestimmung nicht möglich ist, erfolgt die Navigation der Rettungsmittel auf Basis von Straßenkarten und der entsprechenden Ortskenntnis.

Bei unübersichtlichen Einsatzstellen und in unwegsamem Gelände nutzen auch die kommunalen Feuerwehren Positionsdaten zur Optimierung der Einsatzabwicklung, beispielsweise bei Waldbränden und beim Einsatz von Drohnen zur Lageerkundung.

Sofern Positionsdaten nicht zur Verfügung stehen, können die Einsätze dennoch voll umfänglich bewältigt werden. Beispielsweise ist Kartenkunde Teil der Ausbildung von Feuerwehrangehörigen, daher können analoge Landkarten und Koordinaten als Redundanz genutzt werden.

*Verfassungsschutz:*

Beim Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) werden GPS-Dienste für technische Zwecke im Zusammenhang mit der Standortfeststellung von Personen und Gegenständen eingesetzt.

Eine Offenlegung weitergehender Einzelheiten des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und etwaiger „Back-up“-Kapazitäten oder „Redundanzfunktionen“ beziehungsweise sonstiger technischer Mittel beim LfV ist nicht möglich. Eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen ergibt, dass dem Geheimenschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die angefragten Informationen sind im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des LfV schutzbedürftig. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten würde Rückschlüsse auf die Arbeitsweise ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV gefährden. So würde die Weitergabe dieser Informationen die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren.

*Justiz:*

Das GPS-System wird im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung als Führungsaufsichtsanweisung genutzt. Sollte das GPS aus technischen Gründen hierfür zeitweise nicht zur Verfügung stehen, kann auf eine hiervon unabhängige Ortungsmethode zurückgegriffen werden.

Ferner werden auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Eingriffsgrundlagen in strafprozessualen Ermittlungsverfahren in Einzelfällen GPS-Daten erhoben.

Im Justizvollzug des Landes werden GPS-Dienste im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Ausführungen von Strafgefangenen und Untergebrachten genutzt. Sollten GPS-Dienste nicht verfügbar sein, wäre eine Entscheidung über die Gewährung oder Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen vor diesem veränderten Hintergrund zu treffen, weshalb der Justizvollzug nicht zwingend auf die Verfügbarkeit von GPS-Diensten angewiesen ist.

*Hochschulen:*

Es ist nicht auszuschließen, dass es Hochschulen gibt, die in einzelnen Bereichen zum Beispiel im Zusammenhang mit Geräten oder Gefahrstoffen mit entsprechenden Lagerungsanforderungen GPS-Dienste nutzen.

*Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung:*

In der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung wird neben anderen globalen Navigationssatellitensystemen (Global Navigation Satellite Systems – GNSS) auch GPS eingesetzt. Zur Anwendung im Bereich von Landesvermessung und Liegenschaftskataster kommt hierbei das differenzielle GNSS-Verfahren (Differential GNSS – DGNSS), um Grundlagen-, Topographie- und Liegenschaftsvermessungen nach Maßgabe des Vermessungsgesetzes für Baden-Württemberg (VermG) durchführen und damit die Geobasisdaten als Grundlage raumbezogener Geoinformationssysteme verlässlich und genau gewährleisten zu können.

Hierzu stellt das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) einen satellitengestützten Positionierungsdienst (§ 3 Absatz 2 VermG) unter dem Markennamen SAPOS als Teil des Gemeinschaftsprojektes der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland für DGNSS-Verfahren bereit. SAPOS ermöglicht den Anwendern auch anderer Fachbereiche, die von verschiedenen GNSS-Systemen (darunter auch GPS) empfangenen Signale mittels amtlicher Korrekturdaten zu prüfen und die Positionsgenauigkeit bis in den Zentimeterbereich zu steigern. SAPOS betreibt ein kontinuierliches Qualitätsmonitoring, um Unregelmäßigkeiten bei GNSS unmittelbar erkennen zu können.

Gleichzeitig wird mit dem von der EU und der Europäischen Weltraumorganisation ESA gemeinsam entwickelten zivilen Satellitennavigationssystem Galileo neben einer höheren Positionierungsgenauigkeit auch die Unabhängigkeit von militärisch gesteuerten GNSS-Systemen (zum Beispiel dem amerikanischen GPS oder dem russischen Globalnaja Nawigazionnaja Sputnikowaja Sistema), verstärkt gewährleistet.

Das LGL als obere Vermessungsbehörde hält im Bereich der Grundlagenvermessung landesweit ein übergeordnetes Festpunktfeld der Landesvermessung mit vermarkten Punkten vor und erhebt und führt Informationen nach Lage, Höhe und Schwere dazu (§ 3 Absatz 2 VermG), um den amtlichen geodätischen Raumbezug als Grundlage für die Geobasis- und Geofachdaten im Land auch bei einem Ausfall von GPS (und anderen GNSS) und damit von SAPOS dauerhaft aufrecht erhalten zu können.

Das LGL stellt im Bereich von topographischer Landesaufnahme und amtlicher Kartographie (§ 3 Absatz 3 und 4 VermG) neben digitalen Stadt- und Landschaftsmodellen/Webkarten auch weiterhin landesweit flächendeckend analoge amtliche Landeskartenwerke in den bekannten Maßstabsreihen bereit, die nicht zuletzt auf Anforderung der Bundeswehr zur Verfügung stehen und auch bei Ausfall von GPS (und anderen GNSS) zur Orientierung vor Ort geeignet sind.

Darüber hinaus pflegen 56 untere Vermessungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen sowie bei Gemeinden, denen auf Antrag hoheitliche Vermessungsaufgaben übertragen wurden, im Bereich des Liegenschaftskatasters (§ 4 VermG) ein landesweites Lagefestpunktfeld in hoher Dichte, um die Grundlage für Liegenschaftsvermessungen und damit die Gewährleistung des Eigentums an Grund und Boden dauerhaft sicherstellen zu können. Für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen sind nach wie vor klassische terrestrische Vermessungsver-

fahren zugelassen, die auch bei einem Ausfall von GPS (und anderen GNSS) zur Verfügung stehen.

*5. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung werden in Baden-Württemberg im Falle der Neuvermessung Grundstücksgrenzen – z. B. bei einer Flurneueordnung – Flurstücke/Grundstücke zu jeweils wessen Kosten mit materiellen Grenzpunkten markiert oder nicht markiert (sollte Nichtmarkierung üblich sein: mit welcher Begründung wird nicht markiert)?*

Zu 5.:

Eine Neuvermessung wurde in früheren Jahren angeordnet, wenn die Festlegung der Flurstücksgrenzen im Liegenschaftskataster den Anforderungen nicht mehr genügte. Das zuständige Ministerium ordnete diese nach Anhörung der Gemeinde an (Vermessungsgesetz vom 4. Juli 1961). Neue Grundstücksgrenzen – im Liegenschaftskataster als Flurstücksgrenzen bezeichnet – werden auf Grundlage des heute geltenden Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 durch Katastervermessungen (§ 5 Absatz 2 VermG) oder – außerhalb des Liegenschaftskatasters – im Rahmen von Bodenordnungsverfahren (nach dem Baugesetzbuch oder dem Flurbereinigungsgesetz) festgelegt und im Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis nach § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung (§ 4 Absatz 2 VermG) nachgewiesen. Die Markierung mit Grenzzeichen erfolgt in der Regel in den Bruchpunkten; der Vorgang selbst wird als Abmarkung bezeichnet.

Neue Grenzpunkte werden im Liegenschaftskataster durch Landeskoordinaten im bundesweit abgestimmten Koordinatenreferenzsystem (European Terrestrial Reference System 1989, Universal Transversal Mercator Projection) festgelegt. Mittels der Landeskoordinaten ist es möglich, den damit festgelegten Punktort exakt in die Örtlichkeit übertragen und den Grenzpunkt abmarken zu können oder eine bestehende Abmarkung – in der Anfrage als „Markierung“ bezeichnet – auf Übereinstimmung mit der Festlegung im Liegenschaftskataster überprüfen zu können. Eine durch äußere Einflüsse gefährdete Abmarkung (beispielsweise Grenzsteine oder Grenzmarken) in den Bruchpunkten der Flurstücksgrenzen ist heute nicht mehr erforderlich, um das Eigentum an Grund und Boden rechtssicher gewährleisten zu können.

Neue Flurstücksgrenzen werden nur dann abgemarkt, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines angrenzenden Grundstücks einen Antrag gestellt hat (§ 6 Absatz 1 VermG). Deshalb werden auch bei Flurneueordnungsverfahren die neuen Grenzpunkte in der Regel nicht abgemarkt. Die Abmarkungspflicht ist zum 30. November 2010 entfallen, um die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger durch Verzicht auf die öffentlich-rechtliche Abmarkungspflicht zu stärken. Insbesondere bei Flurneueordnungsverfahren im nicht bebauten Außenbereich stellte die Abmarkungspflicht eine finanzielle Belastung für die Teilnehmergeinschaften und eine personelle Belastung für die Flurneueordnungsverwaltung dar. Häufig wurden die gesetzten Grenzzeichen wieder eigenmächtig entfernt, da sie ein Bewirtschaftungshindernis darstellten.

Die Eigentumsgarantie in Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens in Bezug auf das Eigentum an Grund und Boden eine eindeutige Zuordnung der betroffenen Flurstücke in ihren tatsächlichen Grenzen zu den jeweiligen Eigentümern beziehungsweise Nutzungsberechtigten. Daraus folgt jedoch nicht zwingend eine generelle Abmarkungspflicht. Der gesetzliche Anspruch nach § 919 BGB bleibt gewahrt.

Die die Katastervermessung durchführenden Vermessungsstellen beraten die Beteiligten über die Abmarkung. Nach § 6 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 VermG werden Flurstücksgrenzen – unbeschadet eines Antrags – nicht abgemarkt, wenn diese im Bett von Gewässern verlaufen, diese am Bett von Gewässern verlaufen und nach wasserrechtlichen Vorschriften den natürlichen Veränderungen der Gewässer folgen oder die Abmarkung nicht zumutbar ist.

Wird eine Abmarkung gewünscht, hat der Antragsteller hierfür Gebühren zu entrichten. Die Gebührensätze für die Abmarkung sind im Gebührenverzeichnis als Anlage zur Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich vom 11. Dezember 2018 festgelegt.

*6. In welchem Maße existieren (es wird ein Vergleich des Zustands des Jahres 2022 mit dem Zustand am 1. Januar 2000 gewünscht, nach Möglichkeit unter tabellarischer Aufstellung) in Baden-Württemberg noch materielle Nachweise für Geodaten – konkret: z. B. Trigonometrische Punkte, Grenzpunkte für Flurstücks-/Grundstücksgrenzen, detaillierte Flurpläne in Papierform, „analoge“ Archive, Eigentumsnachweise bei den Grundbuchämtern in Papierform, sowie gegebenenfalls andere zum Nachweis von Flurstücks-/Grundstücksgrenzen und Eigentumsverhältnissen geeignete Nachweise und Belege in nicht-digitaler Form –, die im Falle eines Versagens digitaler Dienste und Funktionen Geodaten samt Eigentumsverhältnissen nachweisen können?*

Zu 6.:

Im Zuge der Grundbuchamtsreform wurden bis Ende 2017 über 600 dezentrale Grundbuchämter auf 13 grundbuchführende Amtsgerichte konzentriert. Die Akten aus den bisherigen Grundbuchämtern werden im Grundbuchzentralarchiv Baden-Württemberg in Kornwestheim aufbewahrt. Sie können von den 13 zentralen Grundbuchämtern entliehen werden, wenn in Einzelfällen auf alte Dokumente zugegriffen werden muss. Das Grundbuchzentralarchiv ist eine gemeinsame Zweigstelle der Grundbuchämter. Es verwaltet sämtliche Papierunterlagen des baden-württembergischen Grundbuchwesens und ist für Auskünfte aus diesen Unterlagen zuständig.

Die Sachbearbeitung in den grundbuchführenden Amtsgerichten erfolgt vollelektronisch. Für Notare ist der elektronische Rechtsverkehr zwingend. Die einer Grundbucheintragung zugrundeliegenden Unterlagen werden grundsätzlich in der elektronischen Grundakte verwahrt. Papiereingänge werden vom Assistententeam eingescannt und in der elektronischen Grundakte abgelegt. Seit 1. März 2019 (Eingangdatum) werden Fortführungsnachweise und von der Vermessungsverwaltung übermittelte Unterlagen zu Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Sanierungsverfahren sowie städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen in Sammelakten in elektronischer Form verwahrt. Altbestände werden nicht nachgescannt, sondern nach Erledigung in Papierform zur Verwahrung an das Grundbuchzentralarchiv abgegeben.

Für die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters (§ 4 VermG) liegen die Liegenschaftskatasterakten in analoger Form vor. Darin sind alle rechtserheblichen Entscheidungen, Tatsachenfeststellungen und Maßnahmen zu Flurstücken, ihren Grenzen und sonstigen wesentlichen Eigenschaften enthalten, mithin die Flurstücksentwicklung bis zurück zur Urvermessung des 19. Jahrhunderts im Königreich Württemberg, im Großherzogtum Baden und in den Hohenzollerischen Ländern mit Maßzahlen und Landeskoordinaten zum jederzeitigen Nachvollzug umfassend dokumentiert.

Der aktuelle Stand des Liegenschaftskatasters wird im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS, das nach bundesweiter Abstimmung in Baden-Württemberg in den Jahren 2012 bis 2016 eingeführt wurde und die analoge Führung des Katasters mit Flurkarten abgelöst hat, mit dem Flurstücks-, Gebäude- und Punktnachweis in digitaler Form geführt. Daraus können jederzeit Auszüge in Form von Liegenschaftsbeschreibungen und Liegenschaftskarten abgegeben werden.

Sekundärdaten von ALKIS werden zu abgestimmten Zeitpunkten nach dem bundesweit zwischen den Vermessungs- und Archivverwaltungen abgestimmten Konzept dem Landesarchiv zur dauerhaften Sicherung des Datenbestands übergeben. Aus den Liegenschaftskatasterakten können darüber hinaus die Informationen in ALKIS im Falle eines Versagens digitaler Dienste und Funktionen (mit entsprechendem Aufwand) rekonstruiert werden.

Innerhalb von Flurneuordnungsverfahren ist vom Eintritt des neuen Rechtszustands bis zur Abgabe der Katasterberichtigungsunterlagen die Flurneuordnungsbehörde für die Fortführung der Katasterberichtigungsunterlagen zuständig. Die Daten zu den neuen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den neuen Flurstücken werden ausschließlich digital geführt. Erst bei Abgabe werden sowohl Kataster- als auch Grundbuchberichtigungsunterlagen auch in analoger Form weitergegeben.

*7. Existieren völkerrechtliche oder bilateral-staatliche Vereinbarungen (falls ja: welche Vereinbarungen welchen Inhalts unter welchen Akteuren), welche die jederzeitige Verfügbarkeit sowie die für die Anwendungen im Sinne von Frage 1 und 2 notwendige Qualität von GPS-Diensten und DGPS-Diensten auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland (und folglich Baden-Württemberg) gewährleisten?*

*8. Beahlt die Bundesrepublik Deutschland bzw. die Länder als ihre Untergliederungen die Eigentümer bzw. Betreiber (d. h. die US-Regierung bzw. das US-Militär) für die zivile Nutzung der GPS-Infrastruktur durch öffentliche Stellen, und falls ja, aufgrund welcher rechtlichen Vereinbarungen?*

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

*9. Welche – analogen und gegebenenfalls nicht-analogen – „Back-up“-Kapazitäten oder „Redundanzfunktionen“ hat sie (die Landesregierung) im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie vorgesehen, um in Krisensituationen oder gar in einem möglichen Verteidigungsfall einen Ausfall digitaler Infrastruktur einschließlich Mobilfunk bzw. Internet-gebundener Infrastruktur (z. B. in der Kommunikation öffentlicher Notfalldienste, der Information an die Bevölkerung, Steuerung von Wasser- und Stromversorgung, Gesundheitsdienste, Polizei) kompensieren zu können?*

Zu 9.:

*Polizeiliche Gefahrenabwehr und Bevölkerungsschutz:*

Der Digitalfunk BOS ist aufgrund seiner Bedeutung für die Kommunikation der Einsatz- und Rettungskräfte in Deutschland ein Kernelement der Deutschen Sicherheitsarchitektur und als Teil der Kritischen Infrastruktur zu betrachten.

Aufgrund der in Baden-Württemberg vorhandenen Strukturen ist der Betrieb des Digitalfunks BOS auch bei einem Ausfall der Kommunikationsinfrastrukturen kommerzieller Anbieter für die Einsatz- und Rettungskräfte möglich.

Relevante Einrichtungen und Dienststellen des Landes einschließlich der Landespolizei verfügen an essenziellen Stellen über Satellitentelefone, um neben der internen Kommunikation insbesondere den fernmündlichen Kontakt zu externen Partnern, die beispielsweise nicht über Digitalfunk BOS verfügen, aufrecht erhalten zu können.



Ferner fördert das Land den Aufbau von eigenen Netzen für die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren durch die Stadt- und Landkreise. Diese Alarmierungsnetze sind von kommerziellen Kommunikationsnetzen komplett unabhängig und benötigen zum Betrieb keine GPS-Daten.

Im Verteidigungsfall ist es Aufgabe des Bundes, die Bevölkerung in Deutschland vor den damit verbundenen Gefahren zu warnen. In Krisensituationen kann das Land zur Information und Warnung der Bevölkerung das modulare Warnsystem (MoWaS) des Bundes nutzen. Bei MoWaS erfolgt die Übertragung von Warnmeldungen via Satellit sowie redundant kabelgebunden. Selbst wenn öffentliche Kommunikationsnetze, wie zum Beispiel Telefon, Mobilfunk oder das Internet ausfallen, ist damit die Herausgabe von Warnmeldungen möglich. Neben der Warnfunktion verfügt MoWaS auch über einen Nachrichtenmodus, mit dem bei einem Ausfall öffentlicher Kommunikationsnetze noch Nachrichten zwischen MoWaS-Vollstationen ausgetauscht werden können. Hierfür wird eine hochverfügbare Satellitenverbindung genutzt.

*Verfassungsschutz:*

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen.

*Gesundheitswesen:*

Bei den Zentren für Psychiatrie (ZfP) sind die meisten IT-Dienste hochverfügbar ausgelegt und mit mehrschichtigen Sicherheitssystemen versehen. Neben den meist digitalen, redundanten Ausführungen von zentralen IT-Komponenten existieren auch analoge Hilfsmittel auf den Stationen, um im Falle eines kompletten IT-Ausfalls weiterarbeiten zu können. Befristete Stromausfälle können über die bestehenden Notstromaggregate kompensiert werden. Über Notfall-PC kann so auf Krankenhausdaten lesend zugegriffen und können gegebenenfalls Daten ausgedruckt werden. Dadurch stehen Diagnosen und Medikation auch in Papierform weiter zur Verfügung, wodurch klinische Behandlung und Dokumentation weiter gewährleistet werden.

Die IT-Systeme sind nicht auf GPS-Daten angewiesen, sodass bei Ausfall des GPS alle Systeme weiterhin funktionieren. Im flächenmäßig größten ZfP Wiesloch beinhaltet das Notfallszenario zusätzlich turnusmäßige Treffen der Führungskräfte an einem zentralen Treffpunkt zum Austausch aller notwendigen Informationen. Springerdienste per Bote bzw. per Fahrzeug verteilen die Unterlagen im Campus oder extern. Krisenszenarien für einen Verteidigungsfall (Kriegsfall) haben die ZfP bislang nicht beleuchtet.

*Justiz:*

Zahlreiche Funktionen der Justiz und der Justizverwaltung werden mit Arbeitsmitteln erbracht, die eine Versorgung mit Kommunikations- und Datendiensten voraussetzen. Eine funktionsgleiche Kompensation dieser Versorgungsmedien im Störfall ist nicht möglich. Im Notfall kann in vielen Bereichen aber auf analoge Arbeitsmittel zurückgegriffen werden.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen